

2. *ermächtigt* die an der Truppe teilnehmenden Mitgliedstaaten, alle zur Erfüllung des Mandats der Truppe notwendigen Maßnahmen zu ergreifen;
3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, Personal, Ausrüstung und andere Ressourcen zu der Truppe beizutragen und an den gemäß Resolution 1386 (2001) eingerichteten Treuhandfonds Beiträge zu entrichten;
4. *ersucht* die Führung der Truppe, über den Generalsekretär monatliche Berichte über die Durchführung ihres Mandats vorzulegen;
5. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4541. Sitzung einstimmig v5(der)abt840n-7.9(P)-15.8(e(t)5.5.)11.6

3. *begrüßt* die Wahl des Staatsoberhauptes, Präsident Hamid Karsai, durch die außerordentliche Loya Jirga sowie die Errichtung der Übergangsverwaltung;

4. *bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung* für die Übergangsverwaltung bei der vollinhaltlichen Durchführung des Übereinkommens von Bonn³⁷⁰, namentlich der Einsetzung einer Verfassungskommission, sowie bei der Stärkung der Zentralregierung, dem Aufbau einer nationalen Armee und Polizeitruppe, der Durchführung von Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen und der Verbesserung der Sicherheitssituation in ganz Afghanistan, bei der Bekämpfung des unerlaubten Drogenhandels, der Sicherstellung der Achtung vor den Menschenrechten, der Durchführung der Reform des Justizsektors, der Schaffung einer Grundlage für eine gesunde Volkswirtschaft und dem Wiederaufbau der Produktionskapazitäten und der Infrastruktur;

5. *fordert* in dieser Hinsicht alle afghanischen Gruppen *auf*, voll mit der Übergangsverwaltung zusammenzuarbeiten, um den im Übereinkommen von Bonn vorgezeichneten Prozess abzuschließen und die Beschlüsse der außerordentlichen Loya Jirga umzusetzen;

6. *fordert* die Übergangsverwaltung *nachdrücklich auf*, an die Anstrengungen der Interimsregierung zur Vernichtung der